

Erste Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter zum Arbeitspapier der 3.Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Vorwort

Für die Gelegenheit, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Dies ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Diese wird zur gegebenen Zeit erfolgen.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass eine differenzierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den für die Kinder- und Jugendhilfe so wichtigen Themen aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich war. Zu betonen bleibt aus diesem Grund, dass es sich lediglich um eine erste und keine abschließende Einschätzung handelt.

Unabhängig von der zeitlichen Komponente war auch aus fachlicher Sicht eine konkrete und fundierte Auseinandersetzung mit den Handlungsvorschlägen kaum möglich. Oft bleiben die Ausführungen zu den Handlungsoptionen zu vage und sind nicht substantiiert genug. Aus diesem Grund äußern wir die dringende Bitte, zukünftige Arbeitspapiere bzw. Handlungsvorschläge stärker zu konkretisieren.

Teilweise lassen die Formulierungen einiger Handlungsvorschläge die Vermutung zu, dass es sich um Programmaufträge für das Bundesministerium handelt. Diese sind jedoch kein Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Eine Konkretisierung des Papiers wäre auch an dieser Stelle hilfreich gewesen.

Zu TOP 1 – Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

[Vorschlag 1: Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.]

Vorschlag 2: Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.]

Vorschlag 3: Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.]

Hilfeplanung ist ein Kernprozess in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre fachlich gute Gestaltung gleichzeitig unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Sie steht im Zentrum des fachlichen Handelns in den Hilfen zur Erziehung und liegt in der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Hilfeplanung stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob eine gesetzliche Konkretisierung zu einer Optimierung des Hilfeprozesses beiträgt. Letztlich liegt es – auch nach einer Konkretisierung – in der Hand der einzelnen Jugendämter, wie sie diese Vorgaben in der Praxis umsetzen.

Unserer Meinung nach ist die Verpflichtung zur Aufklärung und zur Sicherstellung der Mitwirkungspflicht bzw. –bereitschaft der Eltern bereits jetzt schon deutlich im Gesetz verankert

(§ 36 Abs.1 S.1, Abs.2 S.1 HS.2 SGB VIII). Soweit die Eltern die Sorgeberechtigten sind, sind diese bereits jetzt schon am Verfahren und der Fortschreibung zu beteiligen. Die konkrete Umsetzung der bereits im Gesetz geregelten Elternarbeit muss in den Jugendämtern konzeptionell verankert und entsprechend in die Praxis übertragen werden.

Lediglich die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern ist nicht in § 36 SGB VIII explizit vorgesehen. Personensorgeberechtigte sind zwar am Hilfeplanverfahren und an dessen Fortschreibung zu beteiligen, allerdings sind die Personensorgeberechtigten nicht zwangsläufig die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Elternrechts von der elterlichen Sorge, ist es geboten, eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Vorschlag 1: Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3: Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.

Die Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, muss kritisch betrachtet werden. Zu hinterfragen ist, ob der oftmals zu beobachtende Abbruch oder zumindest das Nachlassen einer Beratung und Unterstützung der Eltern damit zu tun hat, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht verbindlich genug sind und ob mit verpflichtenden Regelungen tatsächlich eine bessere Fachpraxis erreicht werden kann. Das Gesetz muss einen ausreichenden Handlungsspielraum belassen. Eine Verpflichtung ohne Ermessen zieht immer eine Dokumentationspflicht auf Seiten des Jugendamtes nach sich, wenn aus fachlichem Ermessen, z.B. weil durch den Kontakt mit der Herkunftsfamilie das Kindeswohl gefährdet ist, eine Zusammenarbeit nicht zielführend erscheint, oder weil der Kindeswille ein anderer ist. Es kommt zu einer Formalisierung der Verfahren, was aus Sicht des Kinderschutzes vermieden werden sollte, da die Gefahr besteht, dass der Blick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls verloren geht.

Dies ist auch mit Blick auf die gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan zu bedenken. Es ist fraglich, ob dies in der Praxis zur Verbesserung der elterlichen Situation beitragen kann. Andererseits könnte dadurch der Hilfeplan bürokratisch überreguliert werden. Der Auftrag der Jugendhilfe, nämlich die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, ist von zeitnaher Hilfestellung abhängig. Diesen Auftrag könnte eine derartige Verpflichtung erschweren.

Vorschlag 4: Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; eine

entsprechende Regelung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung vor (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Vorschlag 5: Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.

Vorschlag 6: Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.]

Als sinnvoll begrüßt wird eine gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Dies gilt für alle Hilfen, insbesondere aber auch bei Rückführungsprozessen. Bei der Rückführung von Kindern besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2882/13) eine erhöhte Verpflichtung der Jugendämter und Gerichte, die Eltern im Rahmen des Rückführungsprozesses in besonderem Maße durch öffentliche Hilfen zu unterstützen.

Auch eine verbindliche Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen wird begrüßt.

Zu TOP 2 – Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

I. Sicherung der Kontinuität

Perspektivklärung

[Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Vorschlag 2: Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.]

Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen

[Vorschlag: Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.]

Es wird sehr begrüßt, dass sowohl die prozesshaft orientierte Perspektivklärung als auch die Kontinuitätssicherung für das jeweilige Kind, den jeweiligen Jugendlichen als bedeutsame Handlungsbedarfe herausgestellt werden, da es sich hierbei um zentrale Entwicklungsfelder der Pflegekinderhilfe handelt (vgl. Dialogforum 2017).

Eine schrittweise und kontinuierliche Klärung der Perspektive gesetzlich stärker zu akzentuieren und als zentralen Bestandteil der Hilfeplanung – bereits von Beginn einer Unterbringung außerhalb der Familie an - festzulegen, erscheint sehr sinnvoll. Die gemeinsame Entwicklung einer langfristigen Perspektive liefert dabei die entscheidende Basis für das fachliche Handeln im jeweiligen Einzelfall: hinsichtlich kindlicher Bedürfnisse nach Kontinuität in Lebensmittelpunkt und Beziehungen als protektiver Faktor (vgl. Dialogforum 2017) genauso wie bezogen auf Beratungsbedarf- und Unterstützungsbedarf der Eltern sowie Beratungsbedarfs der Pflegeeltern. Die in Top 1/Vorschlag 4 vorgesehene Klarstellung, Hilfeformen zu kombinieren, um

erzieherischen Bedarfslagen gerecht zu werden, ist in diesem Zusammenhang nochmals deutlich zu unterstreichen.

In Anlehnung an die Ausführungen des Dialogforums bezüglich der Absicherung der Lebenssituation eines Kindes/Jugendlichen, welches einen langen Zeitraum in seiner Pflegefamilie lebt, ist vor allem die Perspektive und das Wohl des Kindes im jeweiligen Einzelfall als handlungsleitend in den Blick zu nehmen. Es wird die Einschätzung vertreten, dass es an dieser Stelle noch des vertieften fachlichen Diskurses bedarf, die Notwendigkeit diesbezüglicher gesetzlicher Änderungen im BGB beurteilen zu können.

II. Pflegekinder mit Behinderung

[Vorschlag 1: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen - Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe.

Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.

Vorschlag 2: Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

Vorschlag 3: Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht, einschließlich gesicherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Pflegefamilie.]

Grundsätzlich wird die Gesamtzuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (große Lösung) präferiert. Die UN-Behindertenrechtskonvention erteilt eine klare Absage an Sondersysteme für Menschen mit Behinderungen. Auch unterscheidet die UN-Behindertenrechtskonvention an keiner Stelle zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Behinderte Kinder sind zuallererst Kinder, d. h. junge Menschen mit einem erzieherischen Bedarf. Die aktuelle Zuordnung zu den Leistungssystemen auf der Grundlage der Behinderung geht mit erheblichen Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten einher. Durch die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe könnten die problematischen Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe zum Wohl der Kinder und ihrer (Pflege-) Familien beseitigt werden.

Die Ausführungen zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Orientierung an Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme bleiben insgesamt zu vage und sind mit Blick auf die Neuregelungen in Teil 1 SGB IX kritisch zu sehen. Es ist nicht ersichtlich, wie dies in der Praxis tatsächlich aussehen könnte. Den Ausführungen zur Folge wird der leistende Rehabilitationsträger mit der Teilhabeplanung unter Einbezug der beteiligten Rehabilitationsträger beauftragt. Darüber hinaus eine weitere Person zu beteiligen, erscheint wenig sinnvoll bzw. eher hinderlich. Des Weiteren ist im SGB IX der Anspruch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bereits verankert.

Die Übergangsplanung ist ebenfalls Bestandteil der Teilhabeplanung und wird in § 83 der GE Reha-Prozess der BAR konkretisiert. Inwieweit diese neuen Regelungen ausreichend sind, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Zu TOP 3 – Unterstützung bei der Verselbstständigung, Übergangsgestaltung

I. Übergangsgestaltung

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen.

Vorschlag 2: Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Vorschlag 3: Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen.

Vorschlag 4: Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).

Vorschlag 5: Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.]

In der Fachöffentlichkeit besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit erzieherischer Hilfen stark von gelungenen „Übergangsprozessen“ beeinflusst wird. Von daher sind Initiativen zur Optimierung der Übergangsgestaltung in Form einer verstärkten und zielführenden Beratung der am Übergang beteiligten Personen zu begrüßen. Allerdings bedarf eine solche Norm einer Konkretisierung, um der Gefahr einer starren „Gebrauchsanleitung“ entgegen zu wirken.

Eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen, scheint uns insbesondere bei Einrichtungen, die speziell diesen Personenkreis betreuen, als sinnvoll. Zu begrüßen wäre hier eine Kombination aus Vorschlag 2 und 3. Danach soll eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen, erfolgen, d. h. es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.

Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und –abstimmung dürfte von den anderen Sozialleistungsbehörden nicht akzeptiert werden. Sie ist von daher ersatzlos zu streichen. Um tatsächlich eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, müssten neben der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Verantwortlichen spiegelbildlich die anderen beteiligten Sozialhilfeträger verpflichtet werden, an der Hilfeplanung teilzunehmen. Dies hätte ergänzende Regelungen im SGB IX/XII bzw. im SGB III/IV zur Folge.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III könnte die Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfgewährung verringern.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

[Vorschlag 1: Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.

Vorschlag 2: Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen, auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfe außerhalb der eigenen Familie, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.

Vorschlag 3: Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.

Vorschlag 4: Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver.]

Während Jugendliche aus verschiedenen Gründen heutzutage das Elternhaus erst zwischen 23 und 25 Jahren verlassen, sinkt die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres signifikant. Berichte aus der Praxis weisen darauf hin, dass hierfür in verstärktem Maße finanzielle Ressourcen ausschlaggebend sind. Von daher wird eine höhere rechtliche Verbindlichkeit des § 41 SGB VIII befürwortet. Dazu ist § 41 SGB VIII mit einem individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen neu zu fassen.

Die Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, wird unterstützt. Allerdings bleibt auch hier die konkrete Ausgestaltung abzuwarten. Entsprechende Regelungen finden sich zudem bereits in der Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung (§§ 36, 45 SGB VIII). In diesem Kontext sollten auch Regelungen zu den Schnittstellen mit den anderen Unterstützungssystemen eingefordert werden.

III. Kostenheranziehung

[Vorschlag 1: Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent, kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schülerjobs, Praktika oder Ferienjobs, die von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.

Vorschlag 2: Weitergehende Reduzierung des Kostenbeitrags, z.B.: nur 25 Prozent des Einkommens.

Vorschlag 3: Keine Kostenheranziehung für junge Menschen.]

Als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter möchte ich anregen § 96 Abs.4 SGB VIII dahingehend zu formulieren, dass lediglich die jungen Erwachsenen angemessen zu den Kosten herangezogen werden sollen, die auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Es soll grundsätzlich einen Unterschied machen, ob junge Menschen einen Ferien- oder Schülerjob machen, ob sie in Ausbildung gehen oder gar voll verdienen.

Wenn lediglich die jungen Menschen, die einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachkommen, zu den Kosten herangezogen werden, ist auch die Formulierung von Ausnahmen bzw. Freibeträgen obsolet.

Die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen wird grundsätzlich unterstützt, denn dies trägt zur Motivierung des jungen Menschen, eine Ausbildung anzutreten und durchzuhalten, wesentlich bei.

Einen vollständigen Verzicht auf eine Kostenbeteiligung lehnen wir jedoch ab. Unserer Meinung nach ist es für die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und eigenständigen Persönlichkeit wichtig, für die Kosten des Lebensunterhalts herangezogen zu werden, wenn entsprechendes Einkommen überhaupt vorliegt.

Eine Beteiligung von 25 % halten wir in diesem Zusammenhang für ausreichend und angemessen. Die derzeitige Regelung von 75 % ist in jedem Fall zu ändern.

Aufgrund der derzeitigen unklaren Rechtslage, bezüglich der Frage, welches Jahr für die Einkommensberechnung nun maßgeblich ist, werden von Literatur und Rechtsprechung teilweise unterschiedliche Meinungen vertreten, die zu großer Unsicherheit in der Praxis führen. Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist deshalb dringend notwendig.

Zu TOP 4 – Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

[Vorschlag 1: Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes oder Jugendlichen,

- der Realisierung einer etwaigen Rückkehroption innerhalb eines vertretbaren Zeitraums,
- der Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive,
- der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses als auf Dauer angelegte Lebensform und
- der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.

Vorschlag 2: Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59)

– Anm. sme: dort wird eine Einbeziehung in die §§ 78a ff. SGB VIII gefordert

Vorschlag 3: Gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII / § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben.]

Auch hinsichtlich des TOP 4 – Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gilt es auf die insgesamt zu vage und inhaltlich wenig substantielle Ausgestaltung der Vorschläge hinzuweisen. Ein Votum kann aus diesem Grund nur schwer erfolgen.

Professionelle Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen. Eine gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern erscheint jedoch obsolet, sofern die unter TOP 2 beschriebene Perspektivklärung konsequent umgesetzt wird.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen die Jugendhilfeträger bereits jetzt verpflichten, eine verlässliche, kontinuierliche und qualitative Beratung von Pflegeelternbewerbern und Pflegeeltern sicherzustellen. Gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII haben Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegepersonen nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedürfen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die aktive Umsetzung der Verpflichtung der Jugendhilfeträger muss sich in Form, Intensität und thematischer Schwerpunktsetzung immer an den Erfordernissen im Einzelfall orientieren.

Die Formulierung verbindlicherer Vorgaben zur Finanzierung bleibt zu vage, um sie beurteilen zu können.

Eine gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII bzw. § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben, erscheint sinnvoll.

Zu TOP 5 – Heimerziehung

I. Inklusive Heimerziehung / Beteiligung stärken

[Vorschlag 1: Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen. Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.

Vorschlag 2: Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Der Nachweis von Selbstvertretungsinstrumenten in Einrichtungen – insbesondere von Heimräten – könnte verpflichtend z.B. im Betriebserlaubnisverfahren verankert werden.

Vorschlag 3: Nutzer*innen der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.

Vorschlag 4: Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.

Es besteht Einigkeit darüber, dass gelingende Hilfeprozesse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung maßgeblich von der Etablierung partizipativer Aushandlungsprozesse abhängig sind. Dies bezieht sich auf alle der für die Kinder und Jugendlichen wichtigen Angelegenheiten. Allerdings sind gesetzliche Regelungen und Vorschriften zur partizipativen Gestaltung des Heimalltags der Gefahr einer Überregulierung ausgesetzt. Von daher bedürfen die in § 45 Abs. 3 SGB VIII enthaltenen Normierungen keiner Erweiterung.

Auch ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung bereits jetzt schon in § 80 Abs. 2 SGB VIII verbindlich geregelt, so dass es keiner neuen rechtlichen Normierung bedarf.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

[Vorschlag 1: Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden.

Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.

Vorschlag 2: Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.

Vorschlag 3: Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.]

Hier sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf. Die vorhandenen Regelungen in § 78 SGB VIII eröffnen bereits alle Möglichkeiten zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen freiem und öffentlichem Träger.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung

[Vorschlag 1: Prüfung eines Bund-Länder-Pakts / Vertrags / einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

Vorschlag 2: In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.

Vorschlag 3: Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.]

Die enthaltenen Vorschläge entsprechen schon jetzt der geübten Praxis in vielen Einrichtungen.

Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten und ein kontinuierlicher Wissenschaft-Praxis-Transfer sind wichtig. Deshalb wird dies auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung schon jetzt praktiziert.

Eine Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsfeldes ist notwendig, um die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung zu unterstützen (Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Lobby) und sollte ergänzend bedacht werden.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

[Vorschlag 1: Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.

Vorschlag 2: Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.]

Sofern der Einbezug regionaler Infrastrukturen in die Jugendhilfeplanung nicht bereits praktiziert wird, ist die dahingehende Stärkung der Kooperation zu begrüßen. Die Stärkung sollte aber im Hinblick auf die Kooperation von Bildungswesen und der Jugendhilfe insgesamt – nicht nur bezogen auf die Heimerziehung – erfolgen.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Vorschlag 1: Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.

Vorschlag 2: Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.]

Zu TOP 6 – Inobhutnahme

I. Strukturelle Kooperation

Vorschlag 1: Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.

Vorschlag 2: Verbindlichere Abstimmung von Übergangsverfahren zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Sicherstellung kurzfristiger Kriseninterventionen und bedarfsgerechter, daran anschließender Hilfen.]

II. Verweildauer

Vorschlag 1: Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.

Vorschlag 2: Verbindlichere Übergangsplanung im Einzelfall zur Sicherstellung guter, zeitnaher Übergänge zwischen der Inobhutnahme und bedarfsgerechten Anschlusshilfen.]

III. Unterstützung der Eltern

Vorschlag 1: Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen.

Vorschlag 2: Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.]

IV. Beteiligung des jungen Menschen

Vorschlag: Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.]

V. Bereitschaftspflege

Vorschlag 1: Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.

Vorschlag 2: Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich, stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken. Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.]

VI. Statistik und Forschung

[Vorschlag 1: Insgesamt gibt es wenig aktuelle Forschung zum Bereich der Inobhutnahme, sieht man einmal von einigen jüngeren Studien zur Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab, die zumindest auch diese institutionellen Kontexte der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt haben. Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.]

Vorschlag 2: Überarbeitung der zurzeit durchgeführten Erhebung zu den Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII).]

Gesetzliche Änderungen im Bereich der Inobhutnahme sind unseres Erachtens insgesamt nicht erforderlich und werden von daher abgelehnt. Ein rechtlicher Klärungsbedarf ist nicht ersichtlich, so dass keinem der vorgenannten Handlungsvorschläge gefolgt werden kann.

Der Nutzen ergänzender gesetzlicher Regelungen müsste aus unserer Sicht deutlicher dargestellt werden. Auch hier sind die Handlungsoptionen zu vage formuliert.

Die oftmals lange Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in den Inobhutnahmeeinrichtungen lässt sich nicht durch eine neue gesetzliche Regelung verkürzen. Die lange Verweildauer ist oft z.B. auf das lange Warten auf eine familiengerichtliche Entscheidung zurückzuführen. Auch ist die langwierige Suche nach einer ortsnahen und passgenauen Einrichtung für das jeweilige Kind bzw. Jugendlichen dafür ausschlaggebend. Es fehlt des Weiteren an ausdifferenzierten Konzepten an der Schnittstelle von ASD, Bereitschaftspflege und Pflegekinderhilfe.

Den Vorschlag, zur Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern die Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu verpflichten, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden, lehnen wir mit Blick auf die Rollenverteilung und –klarheit ab. Es ist auf Aufgabe der Jugendämter, die Beteiligung der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme zu verbessern.

Die Handlungsvorschläge zur Bereitschaftspflege sind letztlich Initiativen der Bundesregierung, die einer gesetzlichen Regelung aber nicht bedürfen, so dass aus diesem Grund auf eine Kommentierung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender